Gesetz

zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz - SächsKomEigVStärkG)

erlassen als Artikel 6 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – HBG 2025/2026)

Vom 27. Juni 2025

§ 1 Zuweisung

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen

- 1. Pflege,
- 2. bürgerschaftliches Engagement,
- 3. Gesundheit und Versorgung,
- 4. Psychiatrie und Suchthilfe,
- 5. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- 6. seniorenpolitische Arbeit sowie
- 7. Kinder und Jugendliche,

die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBI. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung gewährt werden.

§ 2 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

- 1. die förderfähigen Zuweisungszwecke,
- 2. den Gegenstand der Förderung,
- 3. die Zuweisungsempfänger,
- 4. die Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,
- 5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung,
- 6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
- 7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren,
- 8. das Verwendungsnachweisverfahren.

§ 3 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.